

Gebührensatzung

zur
Marktsatzung
der Großen Kreisstadt Calw

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gebührenerhebung	Seite 02
§ 2	Benutzungsgebühren	Seite 02
§ 3	Entstehung der Gebührenschuld	Seite 03
§ 4	Fälligkeit der Gebührenschuld	Seite 03
§ 5	Gebührensschuldner	Seite 04
§ 6	Auskunftspflicht	Seite 04
§ 7	Inkrafttreten	Seite 04

der Gemeinderat der Stadt Calw hat am 26.09.2013 folgende Gebührensatzung zur Marktsatzung beschlossen.

Sie beruht auf den folgenden Vorschriften:

§ 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. 1 S. 202; zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 6 G. v. 26.06.2013 BGBl. I S. 1738; Geltung ab 01.04.1983

§§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. 2005, 206)

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg in der Fassung 24.07.2000 (GBl. 2000, 581)

- jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung-

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benützung von Standplätzen auf den Märkten der Stadt Calw gemäß der Marktsatzung werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Benutzungsgebühren

- | | | |
|--------|--|--------|
| (1) a) | Wochenmarkt: | |
| | 1. für einen Dauerplatz Samstag je qm/Monat | 2,00 € |
| | 2. für einen Dauerplatz Mittwoch je qm/Monat | 1,00 € |
| | 3. für einen Dauerplatz Samstag + Mittwoch je qm/Monat | 2,50 € |
| | 4. für einen Tagesplatz | 5,00 € |
| b) | Krämermarkt Calw: | |
| | 1. für einen Standplatz je Frontmeter | 4,00 € |
| | 2. für einen Imbissplatz je Frontmeter | 6,00 € |
| c) | Krämermarkt in Stammheim
für einen Standplatz je Frontmeter | 4,00 € |
| d) | Krämermarkt in Altburg
Für einen Standplatz je Frontmeter | 2,00 € |
-

- | | | |
|----|---|---------|
| e) | Weihnachtsmarkt | |
| | 1. gewerbliche Anbieter für einen Standplatz je angefangenem Frontmeter | 35,00 € |
| | 2. Vereine und soz. Einrichtungen für einen Standplatz je angefangenem Frontmeter | 15,00 € |
| | 3. gewerbliche Anbieter – Imbissplatz je angefangenem Frontmeter | 60,00 € |
| | 4. Vereine + soz. Einrichtungen Imbissplatz je angefangenem Frontmeter | 25,00 € |

Darüber hinausgehende Infrastruktureinrichtungen werden nach einer separaten Entgeltordnung zusätzlich berechnet.

- (2) Die Gebühren gelten jeweils für die ganze Marktdauer. Macht der Benutzungsberechtigte von seinem Benutzungsrecht keinen oder nur teilweisen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung und Ermäßigung der angefallenen Gebühren. Jeder angefangene Quadrat- oder Frontmeter wird voll berechnet.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes nach den Bestimmungen der Marktsatzung, bei fehlender Zuweisung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 4

Fälligkeit

- (1) Beim Wochenmarkt wird die Gebühr für die Dauererlaubnisse mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig. Die laufenden jährlichen Gebühren sind jeweils am 15. Februar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
 - (2) Bei den Krämermärkten ist die Gebühr nach Bekanntgabe des Zulassungsbescheides spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Markttag zur Zahlung fällig.
 - (3) Beim Weihnachtsmarkt ist die Gebühr nach Bekanntgabe des Zulassungsbescheides spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Markttag zur Zahlung fällig.
 - (4) Bei Tageserlaubnissen, welche am Markttag selbst durch den Marktmeister ausgesprochen werden, ist die Gebühr in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig. In diesen Fällen wird vom Marktmeister die Bezahlung quittiert.
-

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wem ein Standplatz zugewiesen wurde.
Überlässt der Benutzungsberechtigte entgegen den Vorschriften der Marktsatzung den Standplatz einem anderen, so haften beide als Gesamtschuldner.

§ 6

Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben die für die Gebührenfestsetzung und –erhebung erforderlichen Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen und hierfür auf Verlangen Nachweise vorzulegen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Benutzungsentgelte bei der Abhaltung von Märkten 27.10.2001 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Calw, den 8. 11. 2013

Ralf Eggert
Oberbürgermeister

